

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	104 (2004)
<b>Artikel:</b>	Französische Landeskinder : die Frankreich-Bindung der "Israeliten" in Basel im frühen 19. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Bennewitz, Susanne
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118477">https://doi.org/10.5169/seals-118477</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Französische Landeskinder Die Frankreich-Bindung der «Israeliten» in Basel im frühen 19. Jahrhundert

von

Susanne Bennewitz

Basler Familien, die etwas auf sich und ihre Kinder hielten und das nötige Geld für eine umfassende Ausbildung der nächsten Generation auslegen konnten, schickten ihre Söhne und Töchter während der Schulzeit in die französischsprachige Schweiz. Die Jugendlichen absolvierten ein regelrechtes Austauschjahr bei einer befreundeten Familie, deren Kinder ihrerseits in Basel zur Schule gingen, oder besuchten ein Internat im Welschland. Wer in Basel zur Oberschicht gehörte, parolierte auch französisch. Das Französisch-Jahr blieb ein Standessymbol bis ins 20. Jahrhundert, gar nicht immer zur Begeisterung der Pädagogen und Pädagoginnen. Der liberale Direktor des Basler Gymnasiums versuchte vergeblich, Sinn und Nutzen des Welschjahrs in Frage zu stellen und stattdessen andere Bedürfnisse der Kinder während der Pubertät in den Vordergrund zu rücken:<sup>1</sup> Die gute schulische und moralische Betreuung sei im Vergleich zur Zeit im Basler Elternhaus selten gewährleistet, und man möge den Spracherwerb im Vergleich zu anderen Bildungsaspekten nicht zu hoch ansetzen.

Politisch war Basel mit den französischsprachigen Kantonen zwar vor der Bundesverfassung von 1848 nur lose verbunden, nicht einmal gegenseitige Niederlassungs- und Arbeitsabkommen bestanden, aber trotzdem war es selbstverständlich, dass das Französisch-Jahr im Welschland und nicht in Frankreich absolviert wurde. Nicht nur nationale, auch praktische Gründe mögen dafür gesprochen haben: Die französische Schweiz lag näher als das französischsprachige Frankreich – im Elsass dominierte umgangssprachlich noch das Ale-

<sup>1</sup> Rudolf Hanhart (1780–1856), ab 1817 Rektor von Gymnasium und Realschule in Basel, ab 1822 ausserordentlicher Professor für Pädagogik in Basel, ab 1831 Pfarrer in Gachnang; siehe u. a. seine Schrift «Vom Kindertausch der Französischen und Deutschen Schweizerkantone», in: Reden und Abhandlungen pädagogischen Inhalts, Winterthur 1824, S. 132–145.

mannische –, und man kannte das Schulsystem und hatte Kontakte zu Familien und Instituten.

Auch Sophie Dreyfus wechselte mit 14 Jahren von Basel nach La Chaux-de-Fonds, um Französisch zu lernen. Sie kam dort wahrscheinlich bei Verwandten oder Geschäftsfreunden des Vaters unter, insofern ein unkompliziertes Arrangement. Allerdings verursachte der Welschlandaufenthalt wieder bürokratische Umstände. Die Behörden wollten nicht ohne weitere Garantien eine Israelitin in der Stadt dulden. Ihr Vater musste die komplizierte Bürgerschafts- bzw. Aufenthaltssituation erläutern und notariell beglaubigen lassen.<sup>2</sup>

Tatsächlich ist es also erstaunlich, dass Sophie nicht ins Elsass oder nach Belfort, Lyon oder Strassburg geschickt worden ist, um die französische Sprache zu lernen. Immerhin war sie französische Bürgerin und konnte in Frankreich Heimatrechte beanspruchen. Sie war 1815 in Basel als Kind jüdischer französischer Immigranten geboren worden und nur wenige Kilometer von der französischen Grenze aufgewachsen. Die familiären Verbindungen ins Elsass waren keineswegs abgebrochen, Sophie heiratete in den 1830er Jahren nach Frankreich.

Es ist bemerkenswert, dass die jüdischen Neu-Basler oder Möchtegern-Basler französischer Staatsbürgerschaft<sup>3</sup> ebenfalls die Ausbildungskür Welschlandjahr erledigten. Die jüdischen Kinder in der Stadt mussten sich ebenso wie ihre Schulkollegen die sprachliche Gewandtheit im Französischen in einem Austauschjahr aneignen. Sie gingen dafür nicht ins Vaterland Frankreich, sondern in die französischsprachige Schweiz. Es ist eine von vielen Irritationen, um sich

<sup>2</sup> Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Notariatsarchiv 337 Dietrich Dietz, Contraten-Protokoll, 14. Aug. 1829. Sophie Dreyfus besass keinen Pass oder anderen Nachweis ihrer französischen Staatsbürgerschaft, wie viele andere im Ausland geborenen Franzosen.

<sup>3</sup> Im Folgenden verwende ich die Bezeichnung «Basler» nicht nur für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, sondern auch für Einwohner mit anderer Ortsbürgerschaft oder ausländischer Nationalität. Eine Einschränkung des Begriffs auf seine staatsbürgerliche Bedeutung ist zwar im Zusammenhang mit einer Diskussion nationaler und bürgerschaftlicher Verpflichtungen und Bindungen naheliegend, aber ungewohnt. Schon im 19. Jahrhundert besass nur noch eine Minderheit der Basler Einwohnerschaft das Ortsbürgerrecht. Die in Basel ansässigen Franzosen jüdischen Glaubens waren zwar in mehrfacher Hinsicht eine soziale und rechtliche Minderheit, aber keineswegs die einzigen Ausländer. Bewusst nehme ich also die Kategorie «Basler» auch für nicht-eingebürgerte Einwohner in Anspruch und beziehe mich auf die lebensweltliche Kategorie des Ortes als Geburtsort, Wohnsitz oder Heimat.

zu fragen, inwieweit die Anfänge der heutigen Israelitischen Gemeinde Basel im frühen 19. Jahrhundert «französisch» geprägt waren.

### *Mehrere Generationen französischer Staatsbürger in Basel*

Aus der politisch und national orientierten Geschichtsschreibung hat sich die Zuordnung und Beschreibung der jüdischen Bevölkerung Basels zwischen 1800 und 1866 als Ausländer mit französischem Pass verfestigt. Die rechtlichen Vorgaben im Kanton Basel scheinen nichts näher zu legen, als von «französischen» Einwanderern zu sprechen. Wie alle anderen in Basel niedergelassenen Juden vor der schweizerischen Judenemanzipation waren die Dreyfus<sup>4</sup> französische Staatsbürger. Nur aufgrund dieser Nationalität und der französischen Vormachtstellung in napoleonischer Zeit hatten sie aus dem Elsass nach Basel umziehen können. Zwischen 1800 und 1815 verlegten französische Bürger relativ problemlos ihren Wohnsitz in die alliierten Schweizer Kantone, selbst Staatsbürger mosaischen Glaubens erhielten die erforderlichen Unterschriften. In Basel war der Zuzug von Juden – ob aus der Schweiz oder dem Ausland – bis dahin nicht gestattet gewesen.<sup>5</sup> In der Restauration nach 1816 unter kantonalem Niederlassungsregiment hatten Menschen jüdischer Konfession keine Chance mehr, langfristige Wohnzulassungen zu erhalten. So blieb die jüdische Einwohnerschaft in der Stadt lange Zeit ohne Nachzug und Wachstumspotential und bis zur schweizerischen Gleichstellung in den 1860er Jahren eine Gruppe von ausschliesslich französischen Staatsbürgern. Die folgenden Generationen behielten nach dem Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) die französische Nationalität selbst dann, wenn sie ihr ganzes Leben in

<sup>4</sup> Es handelt sich bei dem Fallbeispiel um die Familie Dreyfus von Luemschwiller, nicht verwandt mit der häufig in der lokalen jüdischen Geschichte erwähnten Bankiersfamilie Isaak Dreyfus und Söhne von Sierenz.

<sup>5</sup> Ein Allianzvertrag von 1798 zwischen Frankreich und der Schweiz war die Grundlage für diese jüdische Einwanderung. Die helvetische Verfassung aus demselben Jahr schloss dagegen die jüdischen Schweizer noch nicht ausdrücklich in die allgemeinen Bürgerrechte ein, weshalb Schweizer Juden während der kurzen Phase der Helvetik keine Niederlassungen in anderen Kantonen erhielten. Basel hatte sich seit der Vertreibung der jüdischen Einwohner im Mittelalter als «judenfreie» Stadt definiert. Mitunter haben Juden in Basel gewohnt und gearbeitet, aber eine offizielle Anmeldung mit eigenem Wohnsitz und Gewerbe war ein Novum in der neuzeitlichen Geschichte von Stadt und Kanton.

Basel verbrachten.<sup>6</sup> An eine Einbürgerung war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht zu denken. Der Kanton akzeptierte keine Schweizer Juden als Einwohner. Noch weniger dachte man daran, Katholiken oder Juden in die Stadtbürgerschaft aufzunehmen.

Die nationale Identität oder Bindung der französischen Ausgangsgemeinde wird allerdings aus der Perspektive des späten 19. Jahrhunderts oftmals überbewertet. Gerade die einflussreiche rechts-historische Darstellung von Weldler-Steinberg, aber auch die kennnisreichen Darstellungen von Achilles Nordmann zur regionalen Geschichte haben die Grundstruktur des Erzählens über den harzigen und langen Weg zur schweizerischen Judenemanzipation geformt:<sup>7</sup> Die Idee der jüdischen Gleichstellung hatte in der Schweiz keine grosse Lobby und keine gewichtigen Freunde. Juden waren eine Angelegenheit des Aargaus, des ehemaligen Untertanenlandes, und sollten auch dessen Geschichte bleiben. Allein die französisch-jüdische Minderheit, die die französische Hegemonial- und Handelspolitik in der Schweiz zurückgelassen hatte, überdauerte in einigen Schweizer Kantonen. Das französische Prinzip der unbedingten Gleichstellung brachte auch den Schweizer Juden schliesslich die vollumfängliche Bürgerschaft. Frankreich hatte sich immer für seine Bürger und die jüdische Emanzipation in der Schweiz verwandt. In dieser Polarisierung zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf die Judenpolitik wird den französischen Juden in der Schweiz die Funktion einer kämpferischen Vorhut eingeräumt.

Auch aus den internen Konflikten der Basler Gemeinde im Speziellen und der nationalen Orientierung des europäischen Judentums im 19. Jahrhundert im Allgemeinen haben sich Grenzziehungen

<sup>6</sup> Auch die individuellen Niederlassungsgenehmigungen auf dem Verordnungsweg in den 50er und 60er Jahren betrafen nur bereits ansässige Söhne der ersten Einwandererfamilien oder Elsässer mit Geschäftsbeziehungen zu Basel. Ein einziger Antrag eines schweizerischen Juden ist vor 1864 gutgeheissen worden. Abgesehen von den langfristig relevanten Genehmigungen gab es auch immer Angestellte, Mägde und Lehrer unter der Adresse jüdischer Unternehmer. Bei diesen Aufenthalter-Genehmigungen spielte die Staatsangehörigkeit keine grosse Rolle. Die Kurzaufenthalter veränderten die demographische Situation aber nicht wesentlich. Man zählte um 1815 circa 150, um 1850 100 und 1867, zur Zeit des Synagogenbaus an der Leimenstrasse, 260 Einwohner jüdischen Glaubens.

<sup>7</sup> Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation (bearb. von Florence Guggenheim), Zürich 1970; Achilles Nordmann: Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, 1397–1875, in: BZGA 13 (1914), Heft 1, S. 1–190; ders., Die Juden im Kanton Baselland, in: Basler Jahrbuch 1914, S. 180–249.

ergeben, die für die ersten Jahrzehnte der Gemeinde in Frage gestellt werden müssen. Soziale, kulturelle und religiöse Differenzen, die sich mit den verschiedenen Einwanderungsschüben seit 1870 auftraten, sind in nationalen Schemata wahrgenommen und erklärt worden. So ist es zum Beispiel nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 auch unter französischen Juden in der Schweiz modisch gewesen, Nationalstolz zu zeigen und die französische Herkunft zu betonen. Sinnfällig dafür sind die französischen Trikoloren, die sowohl im Elsass als auch in Porrentruy, Biel, Delémont und Basel in den spielerischen Ausschmückungen der Torawimpel auftauchten (Abb. 1). Wenn man die grenzüberschreitenden Verhältnisse der Basler Juden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betrachtet, sucht man allerdings vergeblich die Trikolore und hört nur vereinzelte Stimmen, das Loblied auf die französische Verfassung singen. Aber nicht nur der Patriotismus, auch die nationale Identifizierung überhaupt ist für diesen Zeitraum eine fragliche Größe. Andere Formen der Heimatbindung, der familiären und geschäftlichen



Abb. 1. Torawimpel der Israelitischen Gemeinde Basel; Jüdisches Museum der Schweiz, JMS Nr. 944 (Aufnahme: Dieter Hofer).

Solche Leinenbänder mit einem Segensspruch für einen neugeborenen Jungen gehören zur Synagogenausstattung, sie werden um die Torarolle gewickelt. In der hebräischen Inschrift von ca. 1905 ist der Geburtsort «Basel» mit einer französischen Flagge verziert.

Beziehungen, der konfessionellen Institutionen überlagern sich mit einer «französischen» Identität. Regionale Einheiten und grenzüberschreitende Traditionen dürfen hinter der staatsbürgerlichen Kategorie nicht in Vergessenheit geraten.

Ich möchte hier nur ansatzweise die Anfänge der Basler Gemeinde im Kontext ihrer französischen Herkunft darstellen. Die nationale Zugehörigkeit der französischen Juden in Basel werde ich nicht mit anderen Identitätsmustern und Beziehungen relativieren, sondern dort problematisieren, wo sie explizit verhandelt wurde. An zwei Themenkomplexen, dem Steuerstreit zu Anfang des 19. Jahrhunderts und der politischen Vertretung Mitte des Jahrhunderts, zeigt sich, dass die ausgewanderten Juden vor allem als Aussenseiter und Sonderfall einer französischen Judenheit galten. In beiden Fällen repräsentierte das französische Israelitische Konsistorium die staatliche Behörde und Anlaufstelle für die Diasporagemeinde.<sup>8</sup>

### *Elsässisches Judentum in aschkenasischer Tradition*

Juden rechts und links vom Rhein gehörten zum aschkenasischen Judentum. Kultur- und religionsgeschichtlich unterscheidet man bis zur Aufklärung und Französischen Revolution nicht zwischen französischem und deutschem Judentum. Erst der unterschiedliche Emanzipationsverlauf und die nationalstaatliche Formierung und Anbindung der jüdischen Gemeinden führte allmählich zu einer ethnischen, politischen und sprachlichen Trennung der jüdischen Räume.<sup>9</sup> Das elsässische Judentum abseits der städtischen Zentren behielt seine Mittelstellung zwischen dem französischen und deutschen Judentum im frühen 19. Jahrhundert. So war der Hegenheimer Rabbiner Moses Nordmann,<sup>10</sup> der auch für Basel und andere Gemeinden in der Westschweiz Rabbinatsaufgaben übernahm, zwar ein gebürtiger Hegenheimer, aber in Rabbinerschulen und Universitäten in Frankreich und Deutschland ausgebildet. Der Lehrer und Dirigent Joseph Adler an der Hegenheimer jüdischen Grundschule

<sup>8</sup> Das Israelitische Konsistorium existierte seit 1808 als staatliche Zentralbehörde mit regionalen Verwaltungseinheiten betreffend jüdische Angelegenheiten.

<sup>9</sup> Michael Brenner, Vicki Caron, Uri Kaufmann (Hgg.), *Jewish Emancipation Reconsidered. The French and German Models*, Tübingen 2003.

<sup>10</sup> Moses Nordmann, geb. 1809 und gest. 1884 in Hegenheim, Studium in Nancy, Würzburg und Heidelberg, seit 1834 Rabbinatsstelle in Hegenheim.

kam aus Hessen. Die Gemeindesprachen blieben Hebräisch, Jiddisch und Deutsch. Sogar die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden, das Israelitische Konsistorium im Departement Oberelsass, verwendete intern vorwiegend Deutsch in hebräischer Schrift, obwohl die Gesamtorganisation des Israelitischen Konsistoriums als Staatsbehörde dem Innenministerium unterstellt war und Rapporte an Regierungsstellen und die Zentrale in Paris in Französisch verfasste.

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts war die Vereinheitlichung des französischen Judentums ein Zukunftsmodell, das von einigen Laienführern gewünscht, aber insbesondere im Elsass nicht begeistert aufgenommen wurde. Als das Pariser Zentralkonsistorium vorschlug, unter anderem auf Sprach- und Kultusebene eine Einheit anzustreben, Französisch als Standardsprache einzuführen und Hebräisch im Gottesdienst nach sephardischer statt aschkenasischer Tradition auszusprechen, drohte eine Gegenbewegung im Elsass mit dem «Schisma».<sup>11</sup> Ritus, Gemeindesprache und interne Alltagssprache bildeten also um die Zeit, als die ersten Einwanderer nach Basel kamen, noch keine Schranke zwischen elsässischen, badischen, aargauischen oder Hohenems Juden. Aus kultur- und religionsgeschichtlicher Perspektive gibt es handfeste Anhaltspunkte, um die Kategorie «französische Juden» für die Basler Einwanderer in Frage zu stellen.

### *Die Basler Religionsgemeinde: inoffiziell, aber doch kein Provisorium*

Die Basler Zuzüger verließen sich relativ schnell auf ihre neue Religionsgemeinde. Sie hatte zwar nicht die öffentliche Anerkennung und Rechtssicherheit der Gemeinden in den elsässischen Dörfern, war aber ansonsten ebenbürtig. Bis 1850 mietete man ein Gemeindezentrum mit Betstube, Kantoren- und Sigristinwohnung in einem Privathaus am Unteren Heuberg. Dann kaufte man sogar eine Liegenschaft am Unteren Heuberg und richtete einen Gottesdienstraum und die nötigen Zimmer für Schule und Gemeindeangestellte ein. Die Stadt Basel genehmigte zwar keinen Eigentumserwerb der Religionsgemeinde und drang auf einen privaten Eigentumstitel und Charakter, doch intern hatte man Risiko und

<sup>11</sup> Zur Rabbinerumfrage von 1846 siehe Phyllis Cohen Albert, *The Modernization of French Jewry. Consistory and Community in the Nineteenth Century*, Hanover 1977.

Anrechte der Immobilie auf alle Gemeindemitglieder verteilt. Wie in den elsässischen Gemeinden erwarben die Männer und Frauen Plätze oder «Stett» in der Synagoge. Sie hatten eine Selbstverwaltung für die religiöse und finanzielle Aufsicht in der Gemeinde, die den Kantor und Schächter ernannte und in politischen Fragen als Fürsprecher auftrat.

Den Rabbiner teilte man sich mit Blotzheim, Hüningen, Buschwiller und Hegenheim – mit dem Unterschied, dass diese Gemeinden dem französischen Konsistorium unterstanden. Für die letzte Ruhestätte auf dem Friedhof änderte sich durch den Umzug der Familien aus dem Sundgau nach Basel nicht viel. Für die gesamte sundgauische Judenschaft war der Friedhof in Hegenheim aus dem späten 17. Jahrhundert – damals übrigens aus einer Initiative vorwiegend von Allschwiler Familien entstanden – der Hauptfriedhof. Er gehörte dem Verein der Beitragszahler und blieb unabhängig von Gemeinde und Rabbinat Hegenheim. Die Basler konnten sich auf diesem Friedhof nach wie vor einkaufen. Der Papierkram zur Überführung des Toten über die Grenze mag umständlich und kostspielig gewesen sein, aber die Wegstrecke war nicht länger als für andere Sundgauer.

An den Mitgliedschaften und Anrechten in den Herkunftsgemeinden hielten die Basler nicht lange fest, nur in wenigen Testamenten und Nachlassinventaren finden sich die Synagogenplätze in den elsässischen Herkunftsdörfern noch unter dem Liegenschaftsbesitz. Erstaunlicherweise verschwanden die Basler Migranten auch relativ rasch von der Landkarte des französischen Konsistoriums. Nach den Quellen der Konsistoriumsverwaltung existierte die Basler Diasporagemeinde gar nicht. Während die jüdischen Gemeinden in Porrentruy oder in Carouge in der Westschweiz während der französischen Besatzung unter die Aufsicht und Budgethoheit des Konsistoriums fielen, bewegten sich die Basler immer jenseits der Staatskirchengrenze. Die Tätigkeit der Hegenheimer Rabbiner ausserhalb des Landes wurde als deren Privatangelegenheit behandelt. Einige Basler Zuwanderer hatten in der Gründungsphase des französischen Konsistoriums 1806 noch politische Ämter übernommen. Mindestens ein Geschäftsmann aus Dürmenach gehörte zu den jüdischen Wahlmännern im Oberelsass, bevor er wegen seines Schweizer Wohnaufenthaltes ersetzt wurde. Auch die Remigranten übernahmen in der jüdischen Selbstverwaltung im Elsass wieder wichtige Positionen. Alexander Wahl wurde später in Mulhouse Notabler, Samuel Wahl bestritt die Lokalaufsicht in Hegenheim über mehrere Jahre, und ein Sohn der Familie Ruef wurde Konsistoriumsvertreter in Blotzheim.

*Die Steuerfrage zwischen elsässischem Konsistorium und jüdischen Auswanderern*

Ein nachhaltiger Interessenkonflikt zwischen den Franzosen im Ausland und ihrer konfessionellen Behörde in Frankreich entstand um die Frage der finanziellen Beteiligung an den Kosten und Verpflichtungen des Konsistoriums.<sup>12</sup> Die Auseinandersetzung schlug höhere Wellen als gewöhnliche Steuerklagen und -verzögerungen, da die Landesgrenze die Einflussnahme erschwerte. Das Israelitische Konsistorium hatte um staatliche Vollzugshilfe ersucht, so dass schliesslich auch die Regierung in Basel die Steuerforderungen mit staatlicher Gewalt unterstützte. Die betroffenen Juden in Basel sahen sich zeitweise mit Verlust der Staatsbürgerschaft und des Aufenthaltes bedroht.

Die Steuern und Abgaben der jüdischen Elsässer seit der Revolution und Auflösung der alten jüdischen Korporation war ein vielfältiges Thema. Kirchensteuern, Staatssteuern, Kriegsabgaben und Altlasten der ehemaligen Judenschaft trafen hier zusammen. Das Israelitische Konsistorium war nicht nur die Kirchenbehörde der Israeliten in Frankreich und erhob als solche Kultuskosten, sondern auch eine zivile Verwaltungseinheit. So wie die voremanzipatorische politische Einheit der Judenschaft im Elsass zu direkten summarischen Abgaben verpflichtet gewesen war, blieben auch die bürgerlichen Individuen jüdischer Abstammung in der nachrevolutionären Zeit in einer speziellen Steuergruppe. Über das Konsistorium wurden u. a. Staats- und Kriegsbeiträge von jüdischen Bürgern erhoben. Insbesondere während der letzten Kriegsjahre versuchte die Regierung von der jüdischen Bevölkerung hohe Sonderabgaben und Kriegsanleihen zu erzwingen. Anchel (wie Anm. 12) bewertete die jüdischen Sondersteuern dieser Jahre als Zeichen einer andauernden strukturellen Diskriminierung französischer Juden in der napoleonischen

<sup>12</sup> Ich beziehe mich hier auf Konsistoriumsakten im Departementsarchiv Haut-Rhin (Colmar) und im Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York. Diese Unterlagen erlauben eine vergleichende Beurteilung der Steuerangelegenheit gemäss den Basler Quellen (StABS Kirchenakten Q 1) in Bezug zu den Herkunftsgemeinden. Für die elsässische Situation beziehe ich mich ausserdem auf die Forschungsliteratur von Robert Anchel, *Notes sur les frais du Culte Juif en France de 1815 à 1831*, Paris 1928; ders., *Contribution levée en 1813–14 sur les Juifs du Haut-Rhin*, in: *Revue des études juives* 82 (1926), S. 495–501; Zosa Szajkowski, *Autonomy and Communal Jewish Debts during the French Revolution of 1789*, New York 1959; ders., *Poverty and social welfare among french jews (1800–1880)*, New York 1954; Nordmann (wie Anm. 7); Albert (wie Anm. 11).

Zeit. Die Rechtmässigkeit dieser Sondersteuern war umstritten und wechselte von Monat zu Monat. Unter bourbonischer Herrschaft ist die Geldforderung an die elsässische Judenschaft nochmals erneuert worden, und im Sommer 1814 spitzte sich der Konflikt zwischen Provinzgewalt und dem elsässischen Konsistorium zu. Die jüdische Regionalbehörde weigerte sich, die entsprechenden Steuerunterlagen herauszugeben, und klagte sowohl beim Zentralkonsistorium als auch beim Innenministerium. Das Zentralkonsistorium selbst wies schliesslich die elsässischen Juden an, diese Kriegssteuer zu boykottieren, und im folgenden Jahr verschwanden die Forderungen in der Schublade. Auf diese Sonderabgabe bezog sich auch die Beschwerde von Joseph Ruef und anderen Baslern im Frühjahr 1814. Nachdem der hoch besteuerte Ruef im vorhergehenden Jahr 3'000 Franken Kriegssteuer leisten sollte, waren ihm nun Sonderabgaben in Höhe von 960 Franken angetragen worden:

«Im Lauf dieser Woche wurde ich der zu End unterschriebene Joseph Rueff von Hegenheim, auf Lobl. Cantons Canzley beschieden, wo mir angezeigt wurde, daß ich bey Strafe der Ausschaffung eine Summe von fr. 960,— an die General Administration des Ober Rheinischen Departements als Beytrag an die für die hohen Allirten von besagtem Department gemachten Lieferungen an Geld u.s.w. bezahlen solle.

Diese Intimation mußte mich um so mehr schmerzen, als ich gar deutlich einsah, daß das Ansinnen der sogenannten Administration generale du Departement du haut Rhin seinen Ursprung blos den Intrigen und unwahren Berichten des Consistorii von Winzenheim<sup>13</sup> zu danken habe, jenes Consistorii das schon seit Jahr und Tag sich alle möglichen Nebenwege bediente, die hier säshaften Juden, auch mit allen Lasten und Abgaben, ihres Geburts Orts zu belasten, bisher aber seinen Recht und Billigkeit zu wider laufenden Zweck nie erreichen konnte – und nun hinter die departmental Verwaltung sich stellend einen letzten Versuch macht, [...].»<sup>14</sup>

Die Empörung von Ruef richtete sich vor allem gegen das Israelitische Konsistorium. Die Forderung an einen auswärts wohnhaften Bürger sei ungesetzlich und bereits in der Vergangenheit richterlich abgewiesen worden. Nun hätte das Konsistorium wiederum verschiedene Tricks angewandt, um über die Besatzungsmacht der alliierten Truppen bzw. über die französische Regierung ihre

<sup>13</sup> Winzenheim bei Colmar, Hauptsitz des oberelsässischen Konsistoriums.

<sup>14</sup> StABS Kirchenakten Q 1, Joseph Ruef an Bürgermeister [Abschrift], 13. April 1814.

Ansprüche zu legitimieren. Diese Instanzen seien ebenso wie die Basler Regierung vom Konsistorium irregeführt worden. Ruef denunzierte das Konsistorium als Drahtzieher der Verwirrung und als unfähige Behörde, die nicht einmal einfache Verwaltungsvorgänge korrekt abwickeln könne. Mit einem Zettelchen «eines simplen Mitglieds des gedachten Konsistoriums», unterschrieben vom Kopisten, lasse er sich nicht belästigen, auch wenn es ihm von einem bayrischen Korporal der Alliierten überreicht werde.

So wie in diesem Beschwerdebrief von Ruef an die Basler Regierung stellten die Basler Juden in der Steuerfrage meist die Autorität der regionalen Israelitischen Kirchenbehörde in Frage: Sie sei eine unbefugte, inkompetente und unkontrollierte Behörde. In Bezug auf den Steueranspruch überhaupt betonten die Basler den Unterschied zwischen Auslands- und Inlandsbürgern: Kein Bürger könne einer Doppelbesteuerung unterliegen. Gemäss ihrem Wohnort zahlten sie in der Schweiz Steuern und Kriegsabgaben. Ihre Religionsgemeinde sei vom französischen Konsistorium völlig unabhängig und selbst finanziert. Kein anderer Franzose – ausser ehemals elsässische Juden – würde im Ausland von französischen Steuerbehörden belangt. In ihrer Darstellung fiel allerdings der politische Kontext dieser Steuern weg. Sie lasteten die «Ungerechtigkeit» der Abgabe der jüdischen Selbstverwaltung an, nicht der übergeordneten Staats- oder Besatzungsmacht.

Interessanterweise erscheint die Steuerfrage in Basel als Frage innerjüdischer Solidarität versus Austrittsbewegung. Während die ausländischen Juden jede weitere Beziehung zum Israelitischen Konsistorium verneinten, beschuldigte das Konsistorium die ausländischen Juden der Steuerflucht. Die zwanzig reichsten Juden des Departements hätten das Land verlassen und entzogen sich in Basel den Abgaben der elsässischen Judenheit. Tatsächlich wehrten sich die Basler nicht in erster Linie gegen eine Veranlagung im Rahmen der Kultuskosten des Konsistoriums, denn sowohl vor als auch nach 1814 sind Beiträge eingezahlt worden. Brisant wurde die Lage jeweils, wenn zusätzliche Kostenpunkte zu exorbitanten Forderungen des Konsistoriums führten.

Eine weitere Belastung der jüdischen Haushalte, die das Konsistorium in Colmar abrechnete, war die Abzahlung der sogenannten «dette des juifs de la cidevant province d'Alsace». Es handelte sich um eine bedeutende Schulden-Altlast der jüdischen Gemeinden Frankreichs, die nach der Revolution und Auflösung der Körperschaften den ehemaligen Mitgliedern dieser Körperschaften als persönliches Schulderbe angerechnet wurde. Sowohl die Anhäufung als auch die Auflösung dieser Schuldsummen nahm in den verschiedenen

Provinzen bzw. ihren späteren Israelitischen Konsistorien einen unterschiedlichen Verlauf. Die Diskrepanz zwischen der staatlichen Auflösung der Körperschaften als Vorbedingung für eine bürgerliche Gleichstellung der Juden einerseits und andererseits der Beibehaltung einer körperschaftlichen, historischen «dette» verursachte grosse Probleme. Die nominelle Pro-Kopf-Belastung durch die «dette des juifs» überstieg im Elsass die Summe aller anderen Steuerforderungen.

Die Suche nach einer politischen Lösung wurde von den elsässischen Konsistorien lange vernachlässigt. Vermutlich ist dies mit der Doppelrolle der Familie Cerfèberr zu erklären, welche 1793 die «dette des juifs» christlichen Gläubigern abgekauft hatte, so dass die Familie nicht nur die politische Vertretung der elsässischen Juden in Paris bestimmte, sondern gleichzeitig auch deren Hauptgläubiger war.<sup>15</sup> Anfang der 1830er Jahre formulierte die Konsistoriumsvertretung im Elsass schliesslich selbst rechtliche und politische Bedenken gegen die Fortführung der «dette». Nominell blieb die persönliche Verschuldung von Nachfahren der vorbürgerlichen «Nation juive» jedoch bestehen. Erst die Annexion des Elsasses durch das Deutsche Reich 1871, die damit einhergehende weitere Migration und Veränderungen in der bürgerrechtlichen Zugehörigkeit liessen die «dette des juifs» endgültig der Vergangenheit angehören.

Die Umverteilung der Schuldenlast innerhalb des Konsistorialbezirkes und innerhalb der einzelnen Gemeinden war sehr umstritten. Teilweise wurde auf eine staatliche Vermögensveranlagung zurückgegriffen, teilweise durch Lokalcomités die Vermögenseinschätzung vorgenommen. Die Veranlagung ist also nur ein vager Indikator für Besitzverhältnisse und Liquidität. Es finden sich viele Eingaben von Gemeinden, aber auch von Individuen, die ihren Lastenanteil in Frage stellten. Das Thema der gerechten Besteuerung und Eintreibung beschäftigte das jüdische Konsistorium über Jahrzehnte, nicht nur wegen der zahlungsunwilligen Emigranten. Trotzdem vermittelt eine vergleichende Durchsicht der Steuerlisten des Oberelsasses einen Eindruck, weshalb die Emigranten für die jüdische Behörde, die Steuereintreiber und auch die Gemeindeverwaltung von Hegen-

<sup>15</sup> Ich beziehe mich auf die These von Szajkowski (wie Anm. 12), dass die Übernahme der Schulden ein finanziell erfolgversprechender Handel war, da die Schuld mit «Assignaten», niedrigwertigem Papiergegeld, erworben wurde. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Kapitaltransfers war fraglich. In anderen Konsistorien wurde die Abschreibung der historischen Nennschuld früher diskutiert als im Elsass.

heim so interessant und wichtig waren: Sie galten als die finanziell stärkste Bevölkerungsgruppe der elsässischen Juden. Die abgewanderte ökonomische Elite war ein entscheidender Faktor in der Gesamtrechnung. In meiner Auswertung beziehe ich mich auf eine namentliche Aufstellung aller veranlagten Juden mit Heimatort im Département Oberelsass, andere Teilregister bestärken dieses Bild.<sup>16</sup>

Im Regelfall sollte ein Familienvorstand 1814–1817 jährlich eine Summe von 10 bis 20 Francs entrichten. In vielen Dörfern des Oberelsasses wurde keine Familie höher veranlagt. Nur ein Zehntel der Steuerzahler waren auf 20 bis 50 Francs veranlagt. Die Ausnahme war eine Steuerschätzung über 50 Francs. Wenige Familien sollten das Zwei- bis Zwanzigfache des mittleren Betrages zahlen. Die Maximalbesteuerten konzentrierten sich an wenigen Orten. In der Bezirksstadt Altkirch ging man von einer kleinen, sehr wohlhabenden Judenschaft aus, und in der grossen Gemeinde Dürmenach vermutete man einige sehr vermögende Familien. Die Grenzgemeinden nahe Basel brachten per Mitgliederzahl wichtige Steuerbeiträge, die soziale Pyramide war aber mit anderen Dorfgemeinden vergleichbar. Lediglich in Niederhagental wurden gleich vier Familien der obersten Vermögensklasse ausgemacht.

Die meisten höchstbesteuerten Familien der grenznahen Gemeinden waren in Basel zu finden. Die Vermögensstruktur der Basler Judenschaft stellte nicht nur die übliche Pyramide auf den Kopf, sondern fiel absolut aus den oberelsässischen Verhältnissen heraus: Nach dieser Veranlagung war Basel die vermögendste Judenschaft überhaupt im Oberelsass und besass die grösste Gruppe von vergleichsweise reichen Familien. Hier wurden die Spaltensteuersätze vergeben, die nur noch in Dijon und Dürmenach überboten wurden. Basel war damit eine aussergewöhnliche Gemeinde auch im Vergleich mit den anderen städtischen Siedlungszielen ausserhalb des Elsasses. In den französischen Grossstädten waren fast ausschliesslich reiche elsässische Migranten registriert, aber Basel versammelte am meisten Aussiedler.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Archives Départementales du Haut-Rhin (ADHR), V 618, Rôle de répartition de la dette des Israélites d'Alsace (1814–1817).

<sup>17</sup> Die Steuerlisten enthalten nur steuerbare Personen. Mittellose und Personen ohne Heimatort im Elsass werden nicht veranlagt. Für die Ortschaften und Städte ausserhalb des oberelsässischen Departements sind nur diejenigen Familien erfasst, die vormals im Elsass niedergelassen waren und deswegen ebenfalls für die «dette des juifs de la cidevant province d'Alsace» aufkommen sollten.

So wenig die Vermögensevaluierung den tatsächlichen Relationen entsprochen haben mag und so sehr regionale Schwankungen bei der Taxierung angenommen werden müssen, so bleibt diese Veranlagung doch ein wichtiger Hinweis auf die soziale Sonderstellung der Basler Unternehmer. Der ökonomische Aderlass durch Migration muss für das elsässische Judentum entscheidende Strukturveränderungen gebracht haben. Basel war ein naheliegendes Ziel für die ökonomische Elite des Sundgaus, die bereits vorher in den Grenzorten zur Schweiz zu finden war.<sup>18</sup> Aus Sicht des oberelsässischen Konsistoriums, dem Finanzverwalter der ehemaligen Judenschaft, der aktuellen Synagogengemeinden und der weiterzuleitenden Staatsabgaben, bildeten die Juden in Basel einen wesentlichen Beitragsposten. Auch die Versteuerung der anderen Umsiedler war essentiell in der Kalkulation des Konsistoriums, weshalb dieses in allen Landesteilen Frankreichs um Rechtshilfe bei der Vollstreckung bat. Teilweise vermittelt die Quellenlage den Eindruck, als habe das Konsistorium die meiste Energie darauf verwendet, die Mitglieder ausser Landes zu belangen, zumindest mit wesentlich höherem Kostenaufwand für Anwälte und Boten.<sup>19</sup> Eine Aufstellung von 1838 führte die Basler Juden, neben anderen ausgewanderten Elsässern, mit mehreren tausend Franken in der Schuld des Israelitischen Konsistoriums.<sup>20</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurden die Ansprüche jedoch nicht mehr mit staatlichen Mitteln durchgesetzt.

### *Politische Rückendeckung aus Paris lässt zu wünschen übrig<sup>21</sup>*

Zwischen elsässischen Emigranten in Basel und der Judenschaft im Elsass bestand – zumindest in der gegenseitigen Zuschreibung – eine soziale Diskrepanz. Auch in der politischen Zielrichtung entfernten

<sup>18</sup> Eine vergleichbare Situation ist für die lothringische Stadtgemeinde Metz beschrieben worden. Auch hier ist anhand der Problematik der «dette» der jüdischen Körperschaft die enorme soziale Differenz zwischen Daheimgebliebenen und Emigranten nach 1792 zutage getreten.

<sup>19</sup> ADHR V 616, 1802–1870, enthält eine umfangreiche Dokumentation über die Korrespondenz mit anderen Departementen um die «dette des juifs». Das Konsistorium Haut-Rhin musste für alle Mitglieder, die inzwischen ausserhalb des Departements wohnten, um Rechtshilfe ersuchen.

<sup>20</sup> ADHR, V 625, Verzeichnis der ausländischen Schuldner, «dette des Israélites», Konsistorium Haut-Rhin, 26. Jan. 1838.

<sup>21</sup> Ich verdanke dem Reisefonds der Universität Basel die finanzielle Beihilfe für die hier relevanten Archivrecherchen in Paris.

sich die Auslandsgemeinden und die Interessenvertretung der französischen Judenheit voneinander. Besonders deutlich wird das in den 1840er und 50er Jahren, als sich in der Schweiz, insbesondere in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Ausweisungen und Schikanen von Juden häuften.<sup>22</sup> Die Rechtsabkommen zwischen beiden Ländern waren nicht explizit, was die politische Sprachregelung komplizierte.

Während bis zum Sieg der europäischen Allianz über Napoleon im Jahr 1814 Frankreich seine jüdischen Staatsangehörigen auch in zwischenstaatlichen Beziehungen als gleichberechtigte Bürger vertrat, liess ein späteres Staatsabkommen mit der Schweiz in diesem Punkt zu wünschen übrig. Im Vertragstext von 1827 war zwar allgemein von Bürgern Frankreichs die Rede, aber in einer inoffiziellen Klausel nahm die französische Regierung Bürger jüdischen Glaubens vom bilateralen Handels- und Niederlassungsabkommen aus. In Bezug auf diese politische Garantie konnten Schweizer Kantone Franzosen jüdischer Konfession vom normalen Prozedere ausschliessen. Bis zum binationalen Handelsvertrag von 1864 blieb dieses französische Zugeständnis in der Judenfrage in Kraft. In der offiziellen politischen Rhetorik tauchte der Vertragszusatz nicht häufig auf, rückte er doch die schwache Verhandlungsposition Frankreichs ins Licht und gefährdete außerdem die Verfassungsmässigkeit des Vertrages.

Ein Bruder von Sophie Dreyfus, der in den 40er Jahren mit dem französischen Konsistorium Kontakt aufnahm, um der Verlängerung des bestehenden Handelsabkommens vorzubeugen, behandelte die Zusatzklausel von 1827 noch als skandalträchtige Entdeckung. Er unterrichtete von La Chaux-de-Fonds aus die beiden Pariser Abgeordneten Crémieux<sup>23</sup> und Cerfber<sup>24</sup> von seiner Entdeckung der geheimen Klausel. Dank Indiskretion eines Schweizer Archivars

<sup>22</sup> Achilles Nordmann (wie Anm. 7); Martin Leuenberger, Judenfeindschaft im Baselbiet. Das «Judengesetz» und die Vetobewegung von 1851, oder: «Die Interessen sehen zu deutlich unter dem Pelz hervor», in: Aram Mattioli (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, S. 111–134, und ders., Frei und gleich ... und fremd. Flüchtlinge im Baselbiet zwischen 1830 und 1880, Liestal 1996.

<sup>23</sup> Adolphe Crémieux (1796–1880), Mitglied und Präsident des Zentralkonsistoriums, Advokat, 1842–1848 Abgeordneter, 1848 Justizminister in der provisorischen Regierung, 1869–1870 Mitglied im Corps législatif, 1870–1871 Regierungsmitglied, erreichte 1870 die Naturalisierung der israelitischen Algerier.

<sup>24</sup> Max Cerfber (1795–1876), Oberstleutnant, 1842–1848 Abgeordneter und seit 1837 im Zentralkonsistorium.

habe er davon erfahren, sicherlich sei auch im Archiv des französischen Aussenministeriums ein entsprechendes Gegenstück aufzutreiben. Er denke, mit der Publizierung des judendiskriminierenden Vertrages in französischen Zeitungen sei politischer Druck für eine neue Verhandlungsrunde mit der Schweiz zu machen.<sup>25</sup> Seine Briefe an die jüdischen Parlamentarier und Konsistoriumsmitglieder blieben aber unbeantwortet, und auch der politische Skandal blieb aus. Für Insider war die Geheimklausel keine Überraschung mehr. Im Zusammenhang mit der politischen Affäre um den Liegenschaftskauf der Elsässer Wahl in Baselland 1835/36 hatte sich der junge Kanton unter anderem auf dieses Schlupfloch im binationalen Vertragswerk bezogen.<sup>26</sup>

Auf lange Sicht galt die politische Arbeit der jüdischen Vertreter in Paris einer Gleichstellung aller Franzosen auch im internationalen Vertragswerk. In den 40er und 50er Jahren fühlten sich die Auslandsfranzosen in Basel dagegen ziemlich vernachlässigt. Als mit dem Aussterben der ersten Einwanderergeneration – und das war so konkret und unaufhaltsam, wie es klingt – die Frage der Niederlassung für die nächste Generation dringend wurde, wandte sich die jüdische Gemeinde direkt an den Präsidenten des Israelitischen Konsistoriums.<sup>27</sup> Man sitze in Basel wie Parias inmitten einer modernen Zivilisation. Der «Ostrazismus» in der Schweiz, die unbegründete Verbannung aus der sozialen Gemeinschaft, sei unvorstellbar. Der französische Botschafter richte mit seinem Votum nichts aus. Er lasse sich von den Versprechungen des Bürgermeisters Sarasin beschwichtigen. Der habe hingegen bisher keine Initiative gezeigt, um sich für die jüdischen Anliegen stark zu machen. Es brauche unbedingt eine Stellungnahme vom Aussenministerium, sonst sei man bald vom Basler Boden weggefegt.

<sup>25</sup> Archives Consistoire Central des Israélites, Paris (ACIP), M. VII. 5. Affaires diverses. Briefe von Maurice Dreyfus, La Chaux-de-Fonds, an Crémieux und Cerfber, Paris, 1847.

<sup>26</sup> Die sogenannte Affaire Wahl beschäftigte in den 30er Jahren die nationale und internationale Aufmerksamkeit. Der junge Kanton Basel-Landschaft verbot einen Immobilienkauf in Reinach wegen der jüdischen Konfession der beiden französischen Investoren. Zeitweise kündigte Frankreich die diplomatischen Beziehungen mit Baselland und schloss die Grenzen. Auf Vermittlung der Tagsatzung konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden, die allerdings weder politisch noch finanziell vom Kanton Basel-Landschaft mitgetragen wurde.

<sup>27</sup> ACIP, M. IX. 4. Affaire Picard contre Bâle ville, 1847–1848. Briefe der Gemeindevertreter Basel an Cerfber, Präsident des Israelitischen Zentralkonsistoriums Paris, und Entwürfe für Schreiben Cerfber an Gemeinde Basel, 1847–1849.

Die Haltung des Konsistoriums in Paris, das den Kontakt zur französischen Regierung hätte herstellen können, blieb vorsichtig. Man habe auch andere Interessen zu berücksichtigen und könne nicht wegen 99 Israeliten in Basel die bilateralen Beziehungen aufs Spiel setzen. Insbesondere Rabbiner Nordmann, der in Basel, Bern und Paris antichambrierte, sah sich als einsamen Kämpfer im französischen Konsistorium.<sup>28</sup> Zeitweise hatte er den Eindruck, dass hinter seinem Rücken andere Konsistoriumsmitglieder Beziehungen und Bündnisse pflegten, die seinen idealistischen Vorstellungen von der Gleichberechtigung aller Konfessionen widersprachen. Nach einem niederschlagenden Tag im Basler Rathaus 1850 berichtete er dem Konsistorialpräsidenten Cerfberr nach Paris: Zunächst habe Bürgermeister Sarasin<sup>29</sup> ihn unter vier Augen informiert, dann jedoch noch vor der versammelten Behörde in der Kanzleihalle verkündet, dass die Judenausweisungen von Basel-Stadt kein Traktandum mehr zwischen Frankreich und Schweiz seien. Der Bürgermeister triumphierte, er habe diese Nachricht vertraulich aus erster Pariser Quelle erhalten. Nordmann erkannte einen Freund Cerfberrs im Publikum und vermutete, dass das Israelitische Konsistorium vertrauliche Beziehungen zu dem Basler Bürgermeister und Handelsmann unterhielt und hier auf Kosten der Elsässer eingelenkt hatte. Auch in den folgenden Jahren wurde Nordmann öfters vom Konsistorium zurückgepfiffen und musste um die Erlaubnis streiten, sich von seiner Gemeinde zu entfernen, um in Paris für die Elsässer Angelegenheiten bei Damen und Herren der jüdischen Gesellschaft Sympathien zu wecken. Ebenfalls einen Rüffel erhielt er, als er noch in der Angelegenheit der Basler Einreisesperre 1857 einen offenen Brief der Grenzgemeinden initiierte und über die anderen Regionalkonsistorien in ganz Frankreich publizierte.

Es scheint, dass die Basler Juden während der Jahrzehnte im politischen Abseits lernen mussten, auch informelle Beziehungen und Kontakte zu nutzen, um sich bei Behörden und Regierung Gehör zu verschaffen. Die Rechtsvertretung durch den französischen Botschafter war nur effektiv, wenn der jeweilige Geschäftsträger und die grosspolitische Wetterlage der Sache gewogen waren. Der Einbezug des französischen Konsistoriums in Paris – vom Colmarer Departementskonsistorium erwartete man gar keine politische Unterstützung mehr – erwies sich für die spezielle Situation in Basel als nur

<sup>28</sup> ACIP, M. IX. 7. 1852, Korrespondenz von Rabbiner Nordmann von Hegenheim mit Cerfberr, Präsident des Israelitischen Zentralkonsistoriums Paris.

<sup>29</sup> Felix Sarasin-Burckhardt[-Brunner] (1797–1862).

beschränkt wirksam. So schrieb der Gemeindevorstand an die Konsistoriumsleitung, als es um die Niederlassung der in Basel geborenen Kinder ging, man respektiere die langfristig angelegte und grundsätzliche Gangart der jüdischen Behörde, könne aber in der akuten Situation nicht auf konkrete Massnahmen verzichten:

«Nous respectons infiniment, Monsieur, votre résolution de combattre pour le principe dans ses termes les plus absous; mais tout en rendant hommage à la sagesse de vos vues nous sommes persuadés que vous reconnaîtrez avec nous que la mesure dont il s'agit, dictée par la gravité des circonstances, se concilie parfaitement avec la négociation ultérieure d'un traité et avec son esprit.»<sup>30</sup>

Eine tatsächliche Interessenvertretung der Basler Anliegen bot das jüdische Konsistorium nur selten an. Es ist deswegen nicht nur als Kalkül und pragmatische Klugheit anzusehen, wenn die französischen Werte von Freiheit, Gleichheit und Judenemanzipation aus der Rhetorik der jüdischen Basler nach 1815 verschwanden. Meist sprach man in den lokalen Petitionen lieber von Duldung und Ausnahme. Die niedergelassenen Juden versuchten für ihre Kinder ein Bleiberecht zu erlangen und verwiesen auf ihre Vertrautheit mit Basler Sitten, Bildung und Sprache. Ihre Kinder hätten in Basel eine neue Heimat gefunden, und man möge ihnen doch die Rechte der Eltern zuerkennen. Keinesfalls würde man damit einen Rechtsanspruch für die jüdischen Elsässer jenseits der Grenze schaffen.

### *Rabbiner Moses Nordmann, ein hartnäckiger Idealist*

So unterschied sich die Argumentationsführung und publizistische Präsenz der Juden in Basel deutlich von der ihres Rabbiners jenseits der Grenze, der zwar auf Krisen und Härtefälle taktisch reagierte, aber immer die Verheissung der allgemeingültigen Menschenrechte aufrecht erhielt und sich nicht scheute, judentfeindliche Massnahmen als solche zu benennen. Die Elsässer, die Arbeits- und Aufenthaltsverbot in Basel-Stadt und Baselland hatten, gehörten genauso zu seinen Schafen wie die in der Schweiz wohnhaften jüdischen Handelsfamilien. Er konfrontierte die Basler Öffentlichkeit mit grundsätzlichen Forderungen, wo die jüdischen Einwohner vor

<sup>30</sup> ACIP, M. IX. 4. Briefe der Gemeindevertreter Basel an Cerfberr, Präsident des Israelitischen Zentralkonsistoriums Paris, 26. Nov. 1847.

Ort pragmatische bis eigennützige Kompromisse anboten. Nordmann war ein offensiver Charakter, der auch bei innerjüdischen Themen die öffentliche Auseinandersetzung nicht scheute. Während er einerseits die Judenheit zur steten Erneuerung und aufrichtigen Frömmigkeit verpflichtete, mass er andererseits die schweizerischen Zustände an der politischen Botschaft und Verpflichtung der Aufklärung. So nutzte er zum Beispiel die Ansprache bei der Einweihung der neuen Synagoge am Unteren Heuberg, um in der Feierstunde den Gemeindemitgliedern und den anwesenden städtischen Vertretern weitere Ziele vor Augen zu halten. Er sprach von der «Morgenröthe» und dem Heranrücken einer neuen Zeitepoche:

«Hat die Unglücksverheißung sich so treulich bei uns bewährt, so sehn wir aber auch schon die ersten Lichtstrahlen jener schönen Lebenssonne, die die Schrift uns verheißet. In der That, merken wir auf die großen Erscheinungen, auf die geistigen Bewegungen unserer Zeit, wir können nicht verkennen das Aufsteigen einer neuen Morgenröthe, das Heranrücken einer neuen Zeitepoche für Israel. Betrachte ich die großen Umwandlungen, die seit einem halben Jahrhundert in uns und um uns sind vorgegangen; sowohl in religiöser als bürgerlicher Beziehung; betrachte ich die günstigere Umgestaltung unserer äußeren Lage in Bezug auf unsere bürgerlichen Verhältnisse; betrachte ich das allmäßige Abnehmen der religiösen Unduldsamkeit, welcher Israel so oft zum Opfer geworden; betrachte ich den großen Strich, den die neuere Zeit gezogen über jene feindseligen Beschränkungsgesetze, die bis auf unsere Tage in so vielen Ländern Europa's so schwer über unsern Brüdern gelastet; [...] [so] ist mir, als ob ich vor mir sähe jene große Erscheinung, die wir lesen im Propheten Ezechiel, 37, 3: Jene dürren Todtengebeine», spricht der Herr zum Propheten, «sollen sie wieder belebt werden? ›Herr, Du weißt es!‹ Ja, sie sollen wieder belebt werden spricht Gott, [...].»<sup>31</sup>

Im Gegensatz zu den Basler Juden war bei Nordmann die politische Geographie gefestigt, er glaubte an die französische Verheissung der bürgerlichen Verfassung. Frankreich blieb in seiner Bildersprache ein Symbol der Aufklärung und Überwindung der religiösen Verblendung, das allen anderen europäischen Ländern als Vorbild leuchten sollte. Die Morgenröthe zog für ihn im Westen der Schweiz, in Frankreich auf.

<sup>31</sup> Moses Nordmann, Rede gehalten bei der Einweihung des Israelitischen Gebethauses in Basel, 4. Sept. 1850, Basel [Schweighauser'sche Buchdruckerei] 1850.

Nicht nur in Zeitungsartikeln, offenen Briefen und Predigten trat Nordmann an die Öffentlichkeit, auch in poetischer Form gab er seiner politischen Überzeugung Ausdruck. Im Jahr 1839 verfasste er eine «*Messiade*»,<sup>32</sup> eine Antwort auf die messianische Gewissheit des Christentums, aber vor allem ein Gegenstück zur deutsch-nationalen Verheissung der Dichtung Friedrich Gottlieb Klopstocks. In Anspielung auf das wirkungsmächtige Epos «*Messias*» von Klopstock aus dem 18. Jahrhundert, wenn auch weniger kunstvoll, entwickelte Nordmann eine andere messianische Verheissung: das französische Rechts- und Freiheitsmodell.

*Messiade. Hoffnung, Hader, Trost*

Einst, so hör' die Schrift ich sagen,  
 Einst in des Messias Tagen  
 Wird ein neues Licht aufgeh'n der Welt,  
 Wahrheit, Liebe wird's verbreiten.  
 Jedes Herz zum Guten leiten,  
 Aus dem Sünder machen Tugendheld.

[...]

Diese schönen Engelszeiten,  
 Die Messias soll bereiten,  
 Christen sagen: längst schon sei sie da.  
 Aber wo nur hin ich blicke,  
 Rufen tausend Mißgeschicke:  
 Jene Friedenszeit ist noch nicht nah!

Nicht auf Juden, nicht auf Heiden  
 Dürfen unsren Blick wir leiten,  
 Um zu zeigen euren Irrthum Euch.  
 Eurer eignen Brüderthaten  
 Eure Lehren hoch verrathen,  
 Laut verkündend: Fern noch ist Messias Reich!

[...]

<sup>32</sup> Moses Nordmann, Klänge vom Jordan. Hebräische Sagen und Lebensbilder aus Talmud und Midrasch gesammelt. Mit einem Anhang von Fantasie- und Gelegenheits-Gedichten, Basel 1872.

Seht Ihr jene Schaaren ziehen,  
 Die betrübt aus Bayern fliehen,<sup>33</sup>  
 Traurig irren nach entferntem Strand?  
 Warum jene tief Betrübten,  
 Fliehen sie plötzlich, was sie liebten,  
 Eltern, Brüder, Freunde, Vaterland?

Ihre Seufzer, ihre Klagen  
 Allzu laut nur sie Euch sagen,  
 Daß noch fern ist die Messias-Zeit.  
 Dort ihr Sitz in fernen Zonen,  
 Wo sie bald nun werden wohnen,  
 Brandmarkt ewig Bayerns Duldsamkeit.

Selbst im freien Schweizerlande,  
 Höret Christen, welche Schande!  
 Weist man wegen Glauben Menschen fort.  
 Dürft Messias Ihr noch nennen,  
 Solche Thaten doch bekennen,  
 Daß statt Liebe herrschet Satans Wort.

[...]

Aber duldet muthig Brüder,  
 Aus der Nacht wird Tag es wieder,  
 Bald ist aus die harte Leidenszeit,  
 Schon geh'n auf des Morgens Strahlen,  
 Goldner Sang der Nachtigallen  
 Schon verkünd't der Freiheit Frühlingszeit.

Dort im Westen schon ist's heiter,  
 Dort von Frankreich schon zieht's weiter  
 Jenes Licht der Freiheit und der Huld.  
 Dort im edlen Frankenlande  
 Keinem Glauben, keinem Stande  
 Drang, noch Straf geschiehet ohne Schuld.

Jene geistige Messias-Sonne,  
 Welche Freiheit, Liebe, Wonne  
 Auf der Erde einst verbreiten soll,

<sup>33</sup> Nordmann bezieht sich auf die massenhafte Auswanderung der Juden aus Bayern zwischen 1830 und 1855. In diesen Jahren mussten ca. 11'000 Juden als Folge der Niederlassungs- und Berufsrestriktionen des Judenediktes von 1813 das Land verlassen. Neben den anderen deutschen Staaten waren die USA das häufigste Ziel der Emigranten.

Dort in Frankreich schon sie steiget,  
Wo nicht mehr den Schwachen beuget  
Der Gewalt Gesetz, so schreckensvoll.

Mög' der Geist von Frankreichs Rechte  
Über alle Erdgeschlechte,  
Über jedes Herz sich breiten aus!  
Dann nicht fern sein wird die Stunde,  
Die uns bringt Messias-Kunde,  
Wo nur Liebe herrschet, Druck ist aus.

*Hägenheim, den 6. September 1839*

*Susanne Bennewitz*

*Institut für Jüdische Studien der Universität Basel  
Leimenstrasse 48  
4051 Basel*